

§ 40 ZBWV (Brandenburg) — Gesamtqualifikation in der Teilzeitform

ZBW-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In der Gesamtqualifikation sind 840 Punkte erreichbar, und zwar je 270 Punkte im Grundkursbereich und im Leistungskursbereich sowie 300 Punkte im Abiturbereich.

(2) In der Gesamtheit der anzurechnenden Grundkurse und in der Gesamtheit der anzurechnenden Leistungskurse müssen jeweils mindestens 90 Punkte, im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erreicht sein. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich. Bei der Ermittlung der Gesamtqualifikation bleiben Semesterkurse, die mit null Punkten abgeschlossen wurden, unberücksichtigt.

(3) In die Gesamtqualifikation sind einzubringen:

im Grundkursbereich insgesamt neun Kurse in doppelter Wertung, darunter

je einen Kurs des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches aus einem Semester der Jahrgangsstufe 12 und die Kurse des ersten Semesters der Jahrgangsstufe 13,

die Kurse der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache aus der Jahrgangsstufe 13, sofern diese nicht Abiturprüfungsfächer sind,

mindestens sechs Kurse mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung,

im Leistungskursbereich die Leistungskurse aus der Jahrgangsstufe 12 und dem ersten Semester der Jahrgangsstufe 13 in dreifacher Wertung, darunter mindestens vier Leistungskurse mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung,

im Abiturbereich,

die Kurse der Abiturprüfungsfächer im Abschlußsemester in einfacher Wertung,

die Ergebnisse in den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung,

in mindestens zwei Abiturprüfungsfächern, darunter mindestens einem Leistungskurs, die Punktsumme aus der Bewertung des Abschlußsemesters in einfacher Wertung und aus der Bewertung der Abiturprüfung in vierfacher Wertung mindestens jeweils 25 Punkte.

Zitiervorschlag: § 40 ZBWV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZBWV/40>